

KB NIEDERKASSEL 93 E.V.

eingetragener Verein seit 1996

S A T Z U N G

gültig ab 1. Januar 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen KB NIEDERKASSEL 93 e.V. und hat seinen Sitz in Niederkassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau, rot und weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn e.V., im Festkomitee Rheidter Karneval e.V. und im Ortsring Rheidt e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Gemeinnützige Zwecke).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke.
- (3) Der Verein hat den Zweck, den Hobby-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen, die Jugend für den Sport zu begeistern, die Tradition des rheinischen Karnevals zu bewahren und den Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Aktivitäten, -Übungen und -Leistungen, die Durchführung sportlicher, karnevalistischer und gesellschaftlicher Veranstaltungen und die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen bzw. Karnevalsumzügen.
- (5) Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Verein ist jedoch zulässig. Näheres regelt § 14 dieser Satzung.
- (7) Alle Versammlungen sind vereinsöffentlich, soweit Vorschriften dies nicht einschränken.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organisation des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Karneval, Fußball und Freizeitsport.
- (2) Der Verein kann in weitere Abteilungen und größere Einheiten gegliedert werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, wer im Sinn und Ordnung dieser Satzung Fußball und Freizeitsport treiben und fördern oder sich an karnevalistischen und gesellschaftlichen Aktivitäten beteiligen will. Des Weiteren ist es möglich, dem Verein als Fördermitglied beizutreten.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an sportlichen und karnevalistischen Veranstaltungen aktiv teil oder sind aktiv an der Führung beteiligt.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Fördermitglied sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen oder nicht aktiv an karnevalistischen Aktivitäten teilnehmen, im Übrigen jedoch die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Jugendliche Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Wahl- bzw. Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder besitzen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Recht, als Zuhörer an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglied sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Wahl- bzw. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung und den Vorstand Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- c) das Vereinseigentum und ihnen anvertraute Sachen schonend zu behandeln
- d) die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten bzw. für eine ausreichende Deckung ihres Kontos zu sorgen
- e) dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen
- f) die vom Vorstand verfassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Alle Rechte ruhen, sobald ein Beitragsrückstand besteht.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen nicht genannt werden.

(3) Mitglieder, die im Karnevalsumzug teilnehmen möchten, müssen spätestens im Januar des Jahres eingetreten sein, in dem die Teilnahme erfolgen soll.

(4) Mit dem Eintritt in den Verein wird das Mitglied rückwirkend zum Ersten des laufenden Kalendermonats beitragspflichtig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Sie endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird.

(6) Die Austrittserklärung hat in Textform (per Briefpost oder E-Mail) gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam in dessen Verlauf er erklärt wird. Dieser Austritt ist jedoch erst nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von 12 Monaten möglich. Minderjährige können den Austritt nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erklären.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit Zahlungen im Rückstand ist
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung seitens des ausgeschlossenen Mitgliedes muss spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann im Zweifelsfalle die Entscheidung des Vorstands widerrufen. Bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat einen Beitrag an den Verein zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied erhält mit dem Vereinsbeitritt automatisch eine Mandatsreferenz, welche sich aus der jeweiligen vereinsinternen Mitgliedsnummer addiert mit 700 ergibt. Diese Mandatsreferenz wird dem Mitglied bei der Aufnahmebestätigung per E-Mail oder Briefpost mitgeteilt.
- (3) Es gibt eine Aufnahmegebühr und regelmäßig wiederkehrende Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschließen, bzw. bekannt gegeben wird.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zahlungen an den Verein erfolgen nach dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am ersten Werktag der dritten Kalenderwoche eines Geschäftsjahres.
- (5) Mit seinem Vereinsbeitritt erteilt das Mitglied dem Verein automatisch die Erlaubnis, Zahlungen von dessen Konto mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das Mitglied sein Kreditinstitut an, die vom Verein auf dessen Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
- (6) Weist das Konto des zahlungspflichtigen Mitgliedes im Falle der SEPA-Basis-Lastschrift die erforderliche Deckung nicht auf, gehen evt. anfallende Kosten bzw. Gebühren zu Lasten des Mitgliedes.
- (7) Für alle Lastschriftzahlungen, die der Verein per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchführt, gilt eine verkürzte Vorabinformationszeit von zwei Kalendertagen.
- (8) Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet: DE56ZZZ00000250676

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet (Versammlungsleiter). Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen vor Versammlungsbeginn in Textform (per Briefpost oder E-Mail) einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist nach erneuter Stimmengleichheit eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Stimmenübertragungen sind ausgeschlossen.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn diese durch ein anwesendes Mitglied beantragt werden.
- (7) Für die Dauer der vorausgehenden Entlastung des alten Vorstandes und die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl Vorstands gem. § 11 dieser Satzung
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des alten Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. -neufassungen (Satzungsänderungen bzw. Neufassungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder)
 - e) die Beschlussfassung über Eingliederungen eines anderen Vereins oder einer Abteilung eines anderen Vereins bzw. den Zusammenschluss mit anderen Vereinen
 - f) die Beschlussfassung zur Umgründung oder Auflösung des Vereins
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Kreditermächtigung
Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen. Der Umfang dieses Kredites ist im Protokoll festzuhalten, das in diesem Fall auch von drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterschreiben ist. Die Beschlussfassung zur Kreditermächtigung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (10) Wahlen:
- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in jedem ungeraden Geschäftsjahr statt.
 - b) Die Kassenprüfer werden jedes Jahr gewählt.
 - c) Die Abteilungs-, Teamleiter und der/die Beisitzer wird/werden nur gewählt, wenn es nach Auffassung des alten Vorstandes von Nöten ist.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge (auch Satzungsänderungen) an den Vorstand zu stellen, was den Inhalt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung betrifft. Die Anträge müssen dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (per Briefpost oder E-Mail), mindestens 28 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung, vorgelegt werden.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Abteilungsleiter Fußball
 - e) Abteilungsleiter Karneval
 - f) Abteilungsleiter Freizeitsport
 - g) Teamleiter Event
 - h) Teamleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - i) bis zu 8 Beisitzern.
- (2) Ein Mitglied kann mehrere Aufgaben übernehmen; der 1. und 2. Vorsitzende dürfen jedoch nicht ein und dieselbe Person sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) das Einsetzen und Abberufen von Arbeitskreisen und Sonderbeauftragten
 - d) die Einsetzung eines geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie max. drei weiteren Vorstandsmitgliedern, welche vom 1. Vorsitzenden ernannt werden. Die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Detaillierte Aufgabenbeschreibungen zu den einzelnen Personen- und Aufgabenbereichen regelt der Aufgabenverteilungsplan welcher vom Vorstand beschlossen wird und jedem Vereinsmitglied, auf dessen Verlangen, schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) zugänglich gemacht werden muss.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Vorstandsversammlung

- (1) Vorstandsversammlungen finden in festgelegten, regelmäßigen Abständen statt.
- (2) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Die Beschlüsse und Protokolle des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer den anderen Vorstandsmitgliedern, spätestens nach 14 Kalendertagen, zugänglich zu machen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen Mitglieder berechtigt, einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Sollte die Halbierung der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Ergebnis mit Nachkommastelle ergeben, so wird dieses abgerundet.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer des Vereins haben die Aufgabe:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, Mittelverwendung und der Beitragszahlung,
 - b) die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben,
 - c) die buchungstechnische Belegung der Kassenführungzu prüfen.
- (2) Den Kassenprüfern sind die dafür erforderlichen Belege, Aufzeichnungen, Journale und Bücher vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können lückenlos und stichprobenweise prüfen. Sie haben ihre Erkenntnisse dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und mit diesem zu besprechen.
- (4) Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand hat insofern keine Weisungsbefugnis.
- (5) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich und haben ihre Prüfung mit folgendem Testat zu versehen: „Unsere Prüfung hat im Sinne der Satzung – insbesondere des § 13 – keine / folgende Beanstandungen ergeben.“ Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu unterzeichnen.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

(1) Für die aus dem Vereinsbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste auf Sportplätzen oder sonstigen zu Vereinszwecken genutzten Anlagen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende haften mit den Mitteln des Vereins. Es sei denn, Abs. 3 tritt in Kraft.

(3) Jedes Mitglied hat für eventuell verursachten Schaden selbst aufzukommen.

(4) Dem Verein auf Leihbasis zur Verfügung gestellte Mittel sind bei Beschädigung durch den Verursacher zu ersetzen. Ist dieser unbekannt, haftet der Verein mit seinen Mitteln.

Niederkassel, den 13.12.2024